

# Neufassung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV)  
für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß  
Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der  
Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 21. November 2024 folgende Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1)

Die nachfolgende Satzung gilt für folgende Teile des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (im Folgenden WAZV genannt):

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel).

(2)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt der WAZV Anfahrts- und Mengengebühren.

(3)

Die Gebühren werden erhoben als

- Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw.
- Mengengebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- Anfahrtsgebühr ohne Absaugstutzen mit und ohne Dauerauftrag
- Anfahrtsgebühr mit Absaugstutzen mit und ohne Dauerauftrag
- Anfahrtsgebühr bei einer vergeblichen Anfahrt

(4)

Die Anfahrtsgebühr wird erhoben für die Disposition, die Anfahrt sowie das Ankuppeln an den Stutzen an der Grundstücksgrenze oder das Einhängen der Saugleitung in die Grube ohne Stutzen.

(5)

Die Mengengebühr wird erhoben für die übrige Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, insbesondere für das Absaugen, den Transport sowie die Behandlung auf der Kläranlage.

(6)

Die Anfahrtsgebühr für eine vergebliche Anfahrt wird erhoben, sofern ein Absaugen der Fäkalien aufgrund von technischen Gegebenheiten der Grundstücksentswässerungsanlage oder des Grundstückszugangs trotz Anfahrt nicht möglich ist.

## § 2

### **Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

(1)

Die Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2)

Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Gebührenschuldner hat für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3)

Werden Wassermengen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über eine geeignete und geeichte Messvorrichtung nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim WAZV beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch Fachfirmen zu erfolgen, die vom WAZV autorisiert wurden.

(4)

Der Gebührenberechnung für die Mengengebühr wird zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die für die Erhebung laut Wasserzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Entnahmestellen, die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- c) die zur Absetzung von der Gebührenberechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz 3.
- d) Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der nach lit. a) bis c) ermittelten Wassermenge, erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Abfuhrmenge.

(5)

Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem WAZV für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und die vom WAZV kostenpflichtig verplombt werden.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen und sind von einem zugelassenen Installateur einzubauen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers durch einen Installateur bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich.

Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der WAZV als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der WAZV ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Im Falle einer Schätzung durch den WAZV wird der Verbrauch für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 33 m<sup>3</sup> je Person im Jahr auszugehen ist.

Wird ein Grundstück ausschließlich zu Erholungszwecken genutzt (Wochenendhäuser und Kleingärten), wird von einem Durchschnittsverbrauch von 5 m<sup>3</sup> je Person und Jahr ausgegangen, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird.

Im Übrigen gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6)

Für die laut Wasserzähler festgestellte Verbrauchsmenge nach Abs. 4 lit. a) und b) gilt folgendes:

Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des WAZV oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des WAZV vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom WAZV durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesenen Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraums.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen**

Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Mengengebühr**

(1)

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je angefangenen Kubikmeter der nach § 2 berechneten Menge 8,73 €.

(2)

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je angefangenen Kubikmeter der nach § 3 berechneten Menge 47,04 €.

## **§ 5**

### **Höhe der Anfahrsgebühren und Zuschläge**

(1)

Die Gebühr je Anfahrt ohne Absaugstutzen beträgt

17,39 € ohne Dauerauftrag,

14,58 € bei Dauerauftrag.

(2)

Die Gebühr je Anfahrt mit Absaugstutzen beträgt

7,71 € ohne Dauerauftrag,

5,05 € bei Dauerauftrag.

(3)

Es werden folgende Zuschläge zusätzlich zu den Anfahrsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 berechnet:

- Eilentsorgung auf Kundenwunsch (Abfuhr in weniger als 5 Werktagen in der Zeit von 6:00 – 16:00 Uhr) 174,25 €,
- Not-/ Havarie-Eentsorgung auf Kundenwunsch (Abfuhr in weniger als 5 Werktagen von 16:00 – 6:00 Uhr oder an den Wochenend- und Feiertagen) 282,63 €,
- Länge der Saugleitung über 12 Meter, je weitere 12 Meter 17,85 €.

(4)

Die Länge der Saugleitung ist die tatsächlich verwendete Länge vom Entsorgungsfahrzeug bis zum Absaugstutzen oder zur abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.

(5)

Ein Dauerauftrag gemäß dieser Satzung ist ein fester Turnus, der dem Entsorgungsunternehmen für die Abholung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes mitgeteilt ist.

(6)

Die Anfahrsgebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt 46,11 €.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube bzw. des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Sie endet, sobald der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser bzw. Klärschlamm zugeführt wird. Die Anfahrsgebühren entstehen mit jeder Anfahrt im Sinne des § 1 Abs. 4 bzw. 6 neu.

## **§ 7**

### **Änderung der Gebührenpflicht**

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind dem WAZV unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

(1)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(2)

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres in Höhe von 1/10 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4)

Bei der Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums wird die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr nur für den anteiligen Erhebungszeitraum erhoben und zu den der Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Fälligkeitszeitpunkten gem. Abs. 3 fällig.

## **§ 9**

### **Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 10**  
**Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben alle die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom WAZV vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem WAZV mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des WAZV das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 11**  
**Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung**

Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes bzw. dem Brandenburgischen Abwasserabgabengesetz, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1)  
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht oder falsch erteilt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die bezogenen Wassermengen nicht anzeigt, keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat.

(2)  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus dieser Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)  
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels vom 06. Dezember 2012 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 21. November 2024

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin